

Politische Forderungen zur Weiterentwicklung einer praxistauglichen Anwendung der EU-Verordnung über Entwaldungsfreie Produkte (EUDR) im Forstsektor

1. **Im EU-Informationssystem sind Berichtspflichten von Klein- und Kleinstforstbetrieben aus Niedrig-Risiko-Ländern über Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ) als meldende Einheiten abzubilden.**

Forderung:

Im Rahmen der EUDR sind **Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse aus Niedrig-Risiko-Ländern** (Art. 29 Abs. 1 Buchst. b), **wie Forstbetriebe bzw. Primärproduzenten zu behandeln**. Dies bedeutet, dass diese Zusammenschlüsse, die insbesondere Klein- und Kleinstforstbetriebe als Selbsthilfeeinrichtungen unterstützen, die **Berichtspflichten stellvertretend für ihre Mitgliedsbetriebe übernehmen** können. Demzufolge sollten Klein- und Kleinstforstbetriebe aus Niedrig-Risiko-Ländern, die einem solchen Zusammenschluss angehören, keine eigene einmalige vereinfachte Erklärung im EU-Informationssystem abgeben müssen.

Begründung:

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bündeln Bewirtschaftung, Organisation und Vermarktung von Holz insbesondere für kleine und kleinststrukturierte Privatwaldbetriebe. Sie übernehmen in der Praxis zentrale Aufgaben der Datenerhebung, Dokumentation und Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und sind damit funktional die **maßgeblichen Akteure entlang der Lieferkette**.

Nach aktuellem Stand der EUDR-Änderungsverordnung vom 19. Dezember 2025 müssten Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse als Bevollmächtigte **für jedes einzelne Mitglied eine separate Registrierung im EU-Informationssystem vornehmen und jeweils eine vereinfachte Erklärung abgeben**. Die Anzahl der zu erstellenden Erklärungen entspräche damit der Anzahl der angeschlossenen Forstbetriebe (Mitglieder). Ein durchschnittlicher Forstwirtschaftlicher Zusammenschluss mit rund 2.400 Mitgliedern in Deutschland müsste folglich 2.400 vereinfachte Erklärungen im EU-IT-System erstellen und zusätzlich Änderungen laufend anpassen. Dieser Ansatz führt zu einem **erheblichen administrativen Erfüllungsaufwand sowie einer Ansammlung an Datenmengen und Belastung des EU-Informationssystems**, ohne einen zusätzlichen Mehrwert für die Zielerreichung der EUDR zu schaffen.

Die **regulatorische Gleichstellung Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse mit Waldeigentümern als Primärproduzenten** ermöglicht es, im EU-Informationssystem registriert zu sein und für die gesamte von ihnen betreute Mitgliedsfläche eine Erklärung abzugeben. Dadurch werden **Millionen kleinteiliger Einzelregistrierungen vermieden**, während die Rückverfolgbarkeit und Nachvollziehbarkeit des in Verkehr gebrachten Holzes weiterhin gewährleistet bleiben und das **EU-IT-System deutlich entlastet** wird. Gesichert wird dies durch individuelle Holzlistennummern, die der erste nachgelagerte Marktteilnehmer/Händler von den FWZ erhält. Die Gleichstellung trägt den **forstlichen Organisations- und Vermarktungsstrukturen** Rechnung und ist eine zentrale Voraussetzung für eine praxistaugliche Umsetzung der EUDR im (Klein-)Privatwald. Eine

praxistaugliche Weiterentwicklung der EUDR, die Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse als zentrale Umsetzungsakteure anerkennt, ist zwingende Voraussetzung, um nachhaltige Waldbewirtschaftung und aktive Forstwirtschaft im kleinstrukturierten Privatwald langfristig zu sichern und eine erfolgreiche Etablierung und Akzeptanz der EUDR zu erreichen.

2. Einrichtung oder Anerkennung landesweiter Datenbanken zur Registrierung von Waldbesitzern und Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

Forderung:

Die neuen EUDR-Vorgaben sehen vor, dass **Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger** in Niedrig-Risiko-Ländern, die bereits Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und Berichtspflichten über **Meldesysteme in den Mitgliedsstaaten** erfüllen, von der Abgabe einer einfachen Erklärung im EU-IT-System befreit sind. Es sollte daher auf **bestehende Datenbanksysteme der Bundesländer** zurückgegriffen werden, wenn die erforderlichen Informationen bereits in solchen Datenbanken verfügbar sind. Darüber hinaus sind **Datenbank zur Registrierung von Forstbetrieben und Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen auf Ebene der Bundesländer** einzurichten soweit diese nicht existieren und für die Einreichung der einmaligen einfachen Erklärungen verwendet werden können. Diese Datenbanken sollen den Anforderungen an die Berichtspflichten und Rückverfolgbarkeit entsprechen, die denen der **EUDR-Datenbank gleichwertig bzw. vergleichbar** sind. Die EUDR-relevanten Daten werden in den Datenbanken der Bundesländer gespeichert. Die zuständigen Behörden („competent authority“) sollen als zuständige Stellen im Sinne des EUDR-Rechtstextes fungieren und eine eindeutige **Vergabe von Identifikationsnummern** ermöglichen.

Begründung:

Die Datenbanken der Forstverwaltungen in Niedrig-Risiko-Ländern ermöglichen eine einheitliche, rechtssichere und effiziente Umsetzung der EUDR. Durch die Vergabe organisations- oder betriebsbezogener Identifikationsnummern können Registrierungs- und **Meldeprozesse im EU-Informationssystem erheblich vereinfacht und Datenmengen reduziert** werden. Insbesondere für kleine Forstbetriebe und deren Zusammenschlüsse würde der administrative Ersterhebungsaufwand deutlich verringert werden. Gleichzeitig wird die Datenqualität verbessert und eine klare Zuständigkeit der „competent authority“ im Sinne des EUDR-Rechtstextes sichergestellt. Meldesysteme der Bundesländer, wie beispielsweise das Waldförderportal „[iBALIS Bayern](#)“ **ermöglichen eine zentrale Erfassung EUDR-relevanter Daten für Forstbetriebe**. Es ist daher angezeigt, Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger von der Verpflichtung zur Übermittlung einer vereinfachten Erklärung auszunehmen, wenn die erforderlichen Informationen bereits in solchen Datenbanken verfügbar sind und die Mitgliedstaaten oder Bundesländer die einschlägigen Daten in dem EU-Informationssystem bereitstellen können (vgl. Absatz 10 der EUDR-Änderungsverordnung vom 19. Dezember 2025).

3. Vereinfachte Nachweispflichten für mittlere Forstbetriebe

Forderung:

Mittlere Primärproduzenten sollten in ein vereinfachtes Regime zum Nachweis der Entwaldungsfreiheit aufgenommen werden.

Begründung:

Mittlere Primärproduzenten (bbspw. **mittlere Forstbetriebe**) sind strukturell mit **mittelständischen Familienunternehmen** vergleichbar, werden jedoch derzeit regulatorisch wie große Marktakteure behandelt. Dies führt zu einer **Ungleichbehandlung und unverhältnismäßigen Belastung**. Der Ansatz widerspricht damit den EU-Maßnahmen zur Reduzierung von Bürokratie und regulatorischen Lasten für kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich der angedachten Vereinfachungen bei Berichterstattungen für mittlere Unternehmen, welche die EU-Kommission im Mai 2025 veröffentlicht hat. Die **Nachvollziehbarkeit der Entwaldungsfreiheit** der Betriebe innerhalb von *Low-Risk*-Regionen **bleibt weiterhin gewährleistet**.

4. Erwartung einer klarstellenden Umsetzung im Rahmen der Vereinfachungsprüfung 2026

Forderung:

Die für das erste Quartal 2026 angekündigte **Vereinfachungsprüfung muss in verbindlichen Klarstellungen** durch eine Anpassung der EUDR, oder aber zumindest der zugehörigen Leitlinien münden. Ein minimalinvasiver Ansatz ist ausreichend; eine Anpassung des bestehenden Verordnungstextes wäre aus Gründen der Rechtssicherheit juristisch sinnvoll.

Begründung:

Zentrale Umsetzungsprobleme der EUDR resultieren nicht aus der Zielstellung der Verordnung, sondern aus offenen Auslegungsfragen und einer bislang unzureichenden operativen Konkretisierung. Diese Defizite können durch Klärung im Verordnungstext oder zumindest durch präzise Leitlinien sowie **klar definierte Vorgaben zur Nutzung des EU-Informationssystems** behoben werden.

Ein solcher Ansatz ermöglicht eine zeitnahe Herstellung von **Planungssicherheit und Praxisauglichkeit für die betroffenen Betriebe und zuständigen Stellen**. Verbindliche Klarstellungen durch die Kommission sind daher das geeignete und verhältnismäßige Instrument, um den risikobasierten Ansatz der EUDR wirksam umzusetzen und insbesondere in **Niedrig-Risiko-Ländern eine bürokratiearme Anwendung** sicherzustellen.

Hintergrund:

Im Trilogverfahren haben sich EU-Parlament, Europäischer Rat und EU-Kommission darauf geeinigt, den Anwendungsbeginn der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte um ein weiteres Jahr zu verschieben und zugleich Vereinfachungen für Klein- und Kleinstprimärproduzenten aus Niedrigrisikoländern einzuführen.

Diese Änderungen wurden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind damit bereits in Kraft getreten:

- Erleichterte Registrierung für Kleine und Kleinst-Primärerzeuger und Abgabe einer einmaligen, vereinfachten Erklärung in Niedrig-Risiko-Ländern
- Kategorisierung nach Unternehmensgröße anhand des EUDR-relevanten Betriebszweigs
- Die Weitergabe von Referenz- oder Identifikationsnummern entlang der nachgelagerten Lieferkette entfällt.

- Die EU-Kommission wird im ersten Quartal 2026 eine umfassende Vereinfachungsprüfung der Verordnung durchführen und bis spätestens 30. April 2026 einen Bericht vorlegen.

Link zur Änderungsverordnung: https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Wald-Holz/Entwaldungsfrei/Aenderungsverordnung_EUDR_251218.pdf?__blob=publicationFile&v=5